
Verordnung zum Brandschutzgesetz

Änderung vom 4. April 2023

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu:	–
Geändert:	840.110
Aufgehoben:	–

Die Regierung des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Verordnung zum Brandschutzgesetz" BR [840.110](#) (Stand 1. Februar 2017) wird wie folgt geändert:

Anhänge

Anhang 3: Art. 12 Abs. 4 Kaminfegerwesen (**geändert**)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.

Anhang 3: Art. 12 Abs. 4 Kaminfegerwesen

(Stand 1. Mai 2023)

1. Grundtaxe

¹ Die Grundtaxe beträgt 17 Minuten. Sie darf grundsätzlich nur einmal pro Gebäude beziehungsweise pro Feuerungsanlage verrechnet werden.

² Bei Gebäuden, in denen einzelne Betriebe oder Wohnungen über eigene Feuerungsanlagen verfügen, die im gleichen Arbeitsgang gereinigt werden, beträgt die Grundtaxe 5 Minuten pro Betrieb oder Wohnung, mindestens aber 17 Minuten pro Gebäude.

2. Zeitaufwandvorgaben

2.1. ZENTRALHEIZUNGEN (INKL. KAMIN UND VERBINDUNGSWEGE BIS ZU 3 M LÄNGE)

2.1.1	Leistung			Vorgabezeit
		bis	30 kW	50 Minuten
	30.1	bis	40 kW	60 Minuten
	40.1	bis	50 kW	65 Minuten
	50.1	bis	60 kW	70 Minuten
	60.1	bis	70 kW	75 Minuten
	70.1	bis	80 kW	80 Minuten
	80.1	bis	90 kW	85 Minuten
	90.1	bis	100 kW	90 Minuten
	100.1	bis	150 kW	110 Minuten
	150.1	bis	200 kW	125 Minuten
	200.1	bis	250 kW	140 Minuten
	250.1	bis	300 kW	155 Minuten
	300.1	bis	350 kW	170 Minuten

	350.1	bis	400 kW	180 Minuten
	400.1	bis	450 kW	190 Minuten
	450.1	bis	500 kW	200 Minuten
	500.1	bis	600 kW	210 Minuten
	600.1	bis	700 kW	220 Minuten
	700.1	bis	800 kW	230 Minuten
	800.1	bis	900 kW	240 Minuten
	900.1	bis	1000 kW	250 Minuten
		über	1000 kW	nach Aufwand

2.1.2	Zuschlag für Verbrennungshilfen und Einbauten bis 5	in der Heizungsvorgabezeit inbegriffen
	ab 6	1/10 der Heizungsvorgabezeit
2.1.3	Reinigung von Filteranlagen	nach Aufwand

2.2. KOCHHERD-, KACHEL- UND BACKOFEN-ZENTRALHEIZUNGEN, INKL. DREI ZÜGE

bis 20 kW		45 Minuten
ab 20,1 kW		55 Minuten
Zuschlag für jeden weiteren Zug	(2 Züge unter je 50 cm gelten als 1 Zug)	4 Minuten
Zuschlag für Bratöfen		4 Minuten

2.3. HEIZ-, SITZ-, TRAG-, KACHEL-, BADE-, BACKÖFEN UND ÄHNLICHE ANLAGEN

Grundansatz inkl. 1 Zug		12 Minuten
Zuschlag für jeden weiteren Zug	(2 Züge unter je 50 cm gelten als 1 Zug)	4 Minuten
Zuschlag je Aufsatz		6 Minuten

2.4. LOCHHERDE

Grundansatz inkl. 3 Kochlöcher		10 Minuten
Zuschlag für jedes weitere Kochloch	(als ein Kochloch gelten auch Bratöfen, aushebbare und eingebaute Schiffe und Kochplatten)	4 Minuten
Zuschlag für Warmwasser- und Boilereinbauten		4 Minuten

2.5. PLATTENHERDE

bis 30 dm ² Herdoberfläche	18 Minuten
Zuschlag für weitere 10 dm ² je	4 Minuten
Zuschlag für Warmwasser- und Boilereinbauten	4 Minuten
Zuschlag für Bratöfen	4 Minuten

2.6. ÖLÖFEN

bis 10 kW, 1 Brenner	20 Minuten
ab 10,1 kW, 1 Brenner	25 Minuten
Zuschlag für Ein- und Ausbau elektr. Zündung	5 Minuten
Verbrennungsluftventilator	10 Minuten

2.7. CHEMINÉES, RAUCHKAMMERN, RAUCHKÜCHEN UND ÄHNLICHE ANLAGEN

Nach Aufwand

2.8. KAMINE UND VERBINDUNGSWEGE

Bei Zentralheizungen (Ziff. 2.1) sind Kontrolle und Reinigung der Kamine und bis 3 m lange Verbindungswege in der Vorgabezeit eingeschlossen. Längere Verbindungswege werden nach Pos. 2.8.4 verrechnet. Bei allen speziellen Zentralheizungen (Ziff. 2.2) und Einzelfeuerstellen (Ziff. 2.3–2.7) werden Kontrolle und Reinigung des Kamins und von über 1 m langen Verbindungswegen separat berechnet.

<i>2.8.1 Kamine</i>	
bis 9,00 m Länge	12 Minuten
9,01–15,00 m Länge	16 Minuten
15,01 und mehr m Länge	20 Minuten
<i>2.8.2 Steigbare Kamine</i>	
Kamine, die zur Reinigung innen bestiegen werden müssen	nach Aufwand
<i>2.8.3 Ausbrennen</i>	nach Aufwand
<i>2.8.4 Verbindungswege</i>	
1,00–5,00 m Länge	6 Minuten
5,01–8,00 m Länge	10 Minuten
8,01 und mehr m Länge (für die Berechnung gelten zwei Winkel als 1 m Länge)	nach Aufwand

2.9. GASFEUERUNGEN

Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen	nach Aufwand
-----------------------------------	--------------

2.10. GEWERBLICHE FEUERUNGSANLAGEN

Nicht der Raumheizung dienend, in gewerblichen, industriellen und ähnlichen Betrieben	nach Aufwand
---	--------------

2.11. KONTROLLARBEITEN

Nach Aufwand

2.12. ÜBERSCHREITUNG DER VORGABEZEIT

Wird die Vorgabezeit aus Gründen, die in der Anlage liegen, um mehr als 20 Prozent, mindestens aber 10 Minuten über- oder unterschritten, ist nach effektivem Zeitaufwand und Grundtaxe abzurechnen.

3. Entschädigungsansatz

Der Entschädigungsansatz für Meister und Geselle beträgt exklusiv Mehrwertsteuer 1.40 Franken pro Minute.

4. Zuschläge

4.1. REINIGUNG IN NICHT MIT MOTORFAHRZEUGEN ERREICHBAREN GEBÄUDEN

Bei Reinigungsarbeiten in Siedlungen abseits von mit Motorfahrzeugen erreichbaren beziehungsweise befahrbaren Strassen kann der entsprechende Fussweg nach Zeitaufwand verrechnet werden. Die Kosten für den Zeitaufwand zur Bewältigung des Fussweges sowie allfällige Fahrbewilligungsgebühren und Transportkosten sind auf die gereinigten Objekte aufzuteilen.

4.2. ANGEEKÜNDIGTE REINIGUNG KANN NICHT DURCHGEFÜHRT WERDEN

Der Kaminfegermeister hat die Reinigung der Feuerungsanlage mindestens sieben Tage vorher der Eigentümerin beziehungsweise dem Eigentümer oder der Mieterin beziehungsweise dem Mieter anzuzeigen. Verschiebt die Eigentümerin beziehungsweise der Eigentümer oder die Mieterin beziehungsweise der Mieter den Termin nicht mindestens 24 Stunden im Voraus, kann die Grundtaxe verrechnet werden.

5. Alkalische Heizkesselreinigung

Die Reinigung der Öl- und Gasfeuerungsanlagen hat, soweit möglich, alkalisch zu erfolgen.

Die Mehrkosten der Reinigung mit alkalischen Hilfsmitteln dürfen die Kosten der ordentlichen Reinigung ohne Grundtaxe um 50 Prozent übersteigen. In den Kosten sind der zeitliche Mehraufwand und das Material eingeschlossen. Die Entsorgungskosten können zu Selbstkosten verrechnet werden.